Satzung des „Fördervereins Grundschule Etting e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Etting e.V.“
(2) Der Sitz des Vereins ist Ingolstadt-Etting

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Etting.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von außerordentlichen Lehr- und Lernmitteln, Büchern, Musikinstrumenten, naturwissenschaftlichen Geräten, Sportgeräten und dergleichen, sowie der Bereitstellung von Mitteln für Schulpreise, Schulveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
(3) Ziel ist es, die Verbundenheit der Ehemaligen untereinander, sowie zu Lehrern und Schülern beizubehalten.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Das heißt, es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet
mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch schriftliche oder elektronische (per E-Mail) Austrittserklärung, die mindestens 6 Wochen vor dem Geschäftsjahresende beim Vorstand einzureichen ist und zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig.
(2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem
a) Vorsitzenden,
b) stellvertretenen Vorsitzenden,
c) Schriftführer,
d) Kassier,
e) Schulleiter – bei Verhinderung dessen Stellvertreter

Sollte der Elternbeiratsvorsitzende zu a-d gehören, rückt der Stellvertreter des Elternbeirates mit in den Vorstand auf.

(2) Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende

§10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
Er entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Fördervereins.

(2) Der Vorstand hat für jedes Jahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- •Entgegennahme des Geschäftsberichts
- •Entgegennahme des Kassenberichts
- •Entlastung des Vorstands
- •Wahl des Vorstands
- •Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- •Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

(3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend ist. Sind weniger erschienen, so ist eine zweite Versammlung – frühestens nach Ablauf eines Monats einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

§12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied des Vereins als Prüfer und einen Vertreter. Diese dürfen sämtlich nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Prüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, sie haben die Jahresabrechnung des Vorstands zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

§13 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt zur Förderung der Grundschule Etting.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 12.11.2019 in Kraft.

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am

12.11.2019 von den anwesenden 15 Personen einstimmig beschlossen.